

im Fürstenthume Lobenstein-Uberdorf auf den Palmsonntag zurückverlegt und somit auch für den Lehrkursus im Sommerhalbjahre ein früherer Termin eingetreten ist, so wird hierdurch mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten nach vernommenem Berichte der Fürstlichen Kirchen- und Schulkommission in Uberdorf die Bestimmung in §. 17 der Verordnung über das Landesschulwesen im Fürstenthume Lobenstein-Uberdorf vom 30. August 1842 (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lobenstein-Uberdorf Stück 33) dahin abgeändert, daß in Zukunft die Einführung schulpflichtiger Kinder nicht am 1. Mai, sondern regelmäßig am Donnerstog nach dem Fierfeste zu erfolgen hat, während es im Uebrigen bei den Bestimmungen dieses §., auf welchen hiermit noch besonders hingewiesen wird, bewendet.

Gera, am 8. Juli 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Semmel.

**3) Verordnung, gegen Zulassung nicht konfirmiter Kinder als Taufpathen.**

(Voll. im Amts- und Verordnungsbl. am 21. Juli 1852.)

In Folge Höchster Entschliessung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird das in den Fürstenthümern Lobenstein-Uberdorf und Schleiz bereits bestehende Verbot, wonach Kinder, welche noch nicht konfirmit sind, als Taufpathen nicht zugelassen werden dürfen, auch auf das Fürstenthum Gera mit der Pflege Saalburg hiermit ausgedehnt, und deshalb den betreffenden Geistlichen bei 5 Thaler Strafe verboten, in Zukunft noch nicht konfirmiter Kinder als Taufzeugen zu admittiren.

Gera, am 13. Juli 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Konsistorium.  
L i e b i c h.**

Dr. Vehr.